

An das
Gemeindeamt Seiersberg-Pirka

Feldkirchner Straße 21
8054 Seiersberg-Pirka

Betrifft: **Fertigstellungsanzeige - Nachweis Ausführung
der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung;**

Bestätigung gemäß § 80 Abs. 5 und 6 Stmk. Baugesetz 1995 idgF.

auf Grund des Baubewilligungsbescheides der Gemeinde Seiersberg-Pirka / ehemals
Gemeinde Seiersberg / ehemals Gemeinde Pirka vom,
GZ: 131....., für das Bauvorhaben der Bewilligungswerber

Name:

Adresse:

Bauvorhaben:

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird bestätigt, dass folgende Heizungsanlage für das
Wohnhaus

- Anschluss an die öffentliche **Fernwärmeversorgung** – die Warmwasserbereitung erfolgt unter Verwendung thermischer Solaranlagen im Ausmaß von m².
- Die Beheizung des Objektes erfolgt mittels einer Feuerungsanlage mit **festen Brennstoffen** – die Nennheizleistung der Anlage beträgt kW. Die Warmwasserbereitung erfolgt unter Verwendung thermischer Solaranlagen im Ausmaß von m².
- Die Beheizung des Objektes erfolgt mittels einer Feuerungsanlage mit **flüssigen Brennstoffen** – die Nennheizleistung der Anlage beträgt kW. Die Warmwasserbereitung erfolgt unter Verwendung thermischer Solaranlagen im Ausmaß von m².
- Die Beheizung des Objektes erfolgt mittels einer elektrischen **Luftwärmepumpe**. Der Strom für die Wärmepumpe wird aus einem erneuerbaren Energieträger (Fotovoltaik) bezogen.
- Die Beheizung des Objektes erfolgt mittels einer elektrischen Energie Wärmepumpe und den dazugehörigen **Erdwärmekollektoren** (oberflächennahe Geothermie - Flächenkollektoren) im Erdreich. Der Strom für die Wärmepumpe wird aus einem erneuerbaren Energieträger (Fotovoltaik) bezogen.
- Die Beheizung des Objektes erfolgt mittels einer elektrischen Energie Wärmepumpe und den dazugehörigen **Erdwärmesonde** (oberflächennahe Geothermie - Tiefenbohrung) im Erdreich. Der Strom für die Wärmepumpe wird aus einem erneuerbaren Energieträger (Fotovoltaik) bezogen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

zur Ausführung gelangt ist.

Wenn es sich bei der vorangeführten Feuerungsanlage bzw. der Aufstellung einer Wärmepumpe um ein „**Anzeigepflichtiges Vorhaben**“ im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF. § 20 Zif 3 lit d) bzw. Zif 5 handelt werden seitens des Bewilligungswerbers entsprechende Einreichunterlagen für die Erteilung einer Baufreistellung bis längstens der Baubehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Datum:

(Antragsteller)